

zu dieser nochmaligen respective Designation, Correction und Einschickung Frist von den nächsten 14 Tagen nach dieses Patents Publikation, peremptoriè bestimmt und angesetzt, widrigenfalls soll alldasjenige Vieh, welches man mit beschrieben zu seyn befinden wird, dann als ißt, und ißt als dann ipso facto hiemit für confiscirt, und fürstlichem paderbornischem Fisco verfallen erkannt seyn.

Und gleichwie nun endlich alles dieses mehrdächstged. Ihre fürstl. Gn. also gnädig und ernstlich meynen und wollen, allso hat sich darnach allermäniglich zu richten, und wohl zu dem jetzt annahenden Termino Ostern mit der ersten Erlegung des besagten Viehschazes fleißig beym Schazehnehmer einzustellen, und alle unnöthige Unkosten zu vermeiden, als auch sonsten für Straf, Schaden und Ungelegenheit zu hüten. Urkundlich aufgedruckten fürstlichen paderbornischen Sekretinsigels. Geben aufm fürstlichen Residenzschloß Neuhauß den 27. Martii 1658.

(L.S.)

VI.  
Edictum  
über ausgeschriebene Viehschazungen  
von 1658.

Von Gottes Gnaden Wir Dieterich Adolph, Bischof zu Paderborn, des heil. röm. Reichs Fürst und Graf zu Pyrmont &c. Geben allen und jeden Unseren, dieses Stiftes, Eingeseßenen und Untertanen hiemit zu vernehmen: Nachdem Wir mit Wissen und Gutbefinden Unseres würdigen Domkapitels, zu Berathschlagung der gemeinen Landesnothdurft und Schulden-Last, auf Montag, so war der 7. des gegenwärtigen Monats Octobris, einen Landtag in Unserer Stadt Paderborn auszuschreiben, und vor sich gehen zu lassen, verurtheilt worden; daß dann daselbst gut befunden und beschloffen, daß die zeithero zu Abtrag der Landes Beschwerten verordnete ConsumptionsZimposten und Accisen länger nicht, als bis auf den ersten Monats Novembris zu entrichten, mit Erscheinung selbigen Tags aber zumalen, und in allem sowohl in dem, was auf Wein, Bier, Brantwein, Tobak und sonsten, als auch was auf das Mahlen angeschlagen gewesen, ab- und aufgehoben, und anstatt deren hinführo, wieder ein Viehschaz

Schaf zu geben, und zu entrichten seyn solle: auf daß aber ein jeder, wie der anzuschlagen seye, nach Nothdurft unterrichtet, und auf neue des Viehes Einbringung, vergebliche Zeit, Mühe und Unkosten nicht anzuwenden seyn möge, so bleibt es an jedem Ort bey derselben Summen Gelds, die sich allda das verlittene Jahr nach Anschlag des Viehes hat befunden, dann dafür gehalten wird, dafern schon einem oder anderem an der Zahl Viehes des vorigen Jahres etwas abgehen sollte, daß doch anderen hingegen auch zugewachsen seye, und haben darum eines jeden Orts Droste, Gerichtsherrn und Junckeren, sodann Rentmeistere, Amtleute, Vogträfes, Landvögte, Richtere und Vögte, wie auch Bürgermeistere und Rath in den Städten die Summen Gelds, wohin des Viehes Anschlag bey ihnen das verlittene Jahr erstreckt gehabt, auf die Eingeseffene nach Anzahl des jetzt befindlichen Viehes also auszuthellen und umzulegen, daß selbige Summa wiederum herauskommen, in drey gleiche Theile abgetheilt, und deren der erster Theil den 1. Februarii, der ander den 1. Junii, und der dritte den 1. Octobris des nächstfolgenden Jahres dem Schafeinnehmer unfehlbar abgerichtet und erlegt werden möge, wecher Ursachen halber ihnen dann zwar der Anschlag des Viehes von vorigem Jahr, in so weit, damit daraus, welches Vieh in Anschlag zu bringen, genommen werde, dienen kann; alldieweil aber nach der gegenwärtigen Zahl Viehes, selbiger Anschlag

Schlag jetzt nicht eintreffen, sonderen an einem Ort daran überschließen, am anderen aber abgehen mögte, so haben besagte Droste, Gerichtsherrn und Junckeren, sodann Rentmeistere, Amtleute, Vogträfes, Landvögte, Richtere und Vögte, wie auch Bürgermeistere und Rath in den Städten, nach Befinden den Anschlag vorigen Jahres entweder zu minderen oder zu erhöhen, bis es zu der Summen des vorigen Jahres Viehschazes, eintreift: befunden sich auch an einem Ort einige in vornehmer Nahrung und ziemlichen Anschlag der ordinären Schätzung sitzende, welche mit gar wenigem Viehe versehen wären, dieselben mögen anderen mit Viehe versehenen ihnen in der ordinären Schätzung gleichen, wie auch die auf ihre eigene Hand wohnende ledige einem anderen zu dienen bequeme Personen, ob sie gleich kein Vieh hätten, auf zwey Reichshaler angeschlagen werden. Urkundlich Unsers aufgedruckten fürstlichen Secret-Innsigels: geben auf Unserm Residenzschloß Neuhaus den 25ten Octobris Anno 1658.

(L.S.)